

Punkt 1.- Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 03. August 2004 – Annahme.

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 03. August 2004 anzunehmen.

Punkt 2.- Haushalt 2004 der Kirchenfabrik Aldringen/Braunlauf – Wiedervorlage.

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig den abgeänderten Haushaltsplan 2004 der Kirchenfabrik Aldringen/Braunlauf mit günstigem Gutachten an die übergeordnete Behörde weiterzuleiten.

Punkt 3.- Vereinbarung zwischen dem Belgischen Staat und der Gemeinde Burg-
----- Reuland betreffend Modalitäten in bezug auf die verallgemeinerte Einführung der elektronischen Personalausweise.

Punkt 4.- Antrag auf Zuschuss :

a) Tagesstätte V.o.E. – Meyerode.

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig der Tagesstätte Meyerode für die Jahre 2003 und 2004 einen Gesamtzuschuss von 250 Euro zu gewähren.

b) Ligue Belge de la Sclérose en Plaques – Lüttich.

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig obengenannter Vereinigung für das Jahr 2004 einen Zuschuss von 50 Euro zu gewähren.

Punkt 5.- Bestimmung der gewöhnlichen Holzschläge des Rechnungsjahres 2004 sowie
----- des Lastenheftes.

In Anbetracht, dass am 06.10.2004 ein öffentlicher Holzverkauf stattfinden wird ;
Nach Durchsicht, des von der Forstverwaltung aufgestellten Lastenheftes ;
Auf Grund von Art.47 des Forstgesetzbuches ;

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

Art.1.-Die gewöhnlichen Holzschläge des Rechnungsjahres 2004 werden im Wege der Submission zugunsten der Gemeindekasse auf dem Stock verkauft.

Art.2.-Beim Verkauf gelten die Klauseln und Bedingungen des allgemeinen Lastenheftes, das von der Permanent-Deputation am 24. September 1998 festgelegt und im Verwaltungsblatt veröffentlicht wurde sowie die Sonderklauseln (Art.1 bis 22), aufgestellt durch das Forstamt.

Art.3.-Dieser Beschluss wird der Permanent-Deputation zur Genehmigung unterbreitet.

Punkt 6.- Festlegung einer Gemeindeverordnung betreffend die Abfallbewirtschaftung.

DER GEMEINDERAT :

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 27. Juni 1996, insbesondere dessen Artikel 21 § 2 betreffend die Abfälle, sowie dessen Ausführungserlasse ;

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, 119, Absatz 1, 119bis, § 1, und 135, § 2 ;

Aufgrund des interregionalen Kooperationsabkommens betreffend die Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen, verabschiedet durch Dekret vom 16.01.1997;

Aufgrund des Wallonischen Abfallplanes „Horizont 2010“, verabschiedet durch Erlass der Wallonischen Regierung vom 15. Januar 1998 ;

Aufgrund der Note der Wallonischen Regierung vom 17. Juli 2003 bezüglich der Neuregelung der Vermeidung und Bewirtschaftung der Abfälle ;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 30. April 1998 betreffend die Gewährung von Subventionen an die untergeordneten Behörden im Bereich der Abfallvermeidung und der Abfallbewirtschaftung ;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 betreffend die öffentlichen Bau- und Lieferbetreuungsufträge und öffentlichen Baukonzessionen, insbesondere dessen Artikel 7 ;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinden eine grundlegende Rolle im Bereich der Abfallbewirtschaftung auf Ebene der Sammlung, des Transportes, der Verwertung und der Vernichtung spielen ;

In Anbetracht dessen, dass es Aufgabe der Gemeinden ist, ihren Bürgern angemessene verwaltungspolizeiliche Richtlinien im Bereich der Behandlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen anzubieten und dass sie zu diesem Zwecke alle Maßnahmen treffen müssen, um :

- a. die Sauberkeit und Hygiene sowohl des öffentlichen und privaten Eigentums zu fördern
- b. die öffentliche Gesundheit ihrer Einwohner zu garantieren
- c. den für die Umwelt schädlichen wilden Mülldeponien entgegenzuwirken;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde dem am 16. Dezember 1983 begründeten Sektor Sanierung der I.D.E.LUX angeschlossen ist ;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde und I.D.E.LUX die Absicht haben, zusammenzuarbeiten mit dem Ziel, auf dem Gemeindegebiet ein mehrgleisiges Anfallbewirtschaftungskonzept umzusetzen, welches sowohl den Zielen des Dekrets, dessen Ausführungserlassen , dem Wallonischen Abfallplane „Horizont 2010“, als auch der Note der Wallonischen Regierung vom 17. Juli 2003 im Bereich der Neuorientierung der Abfallvermeidung und der Abfallbewirtschaftung gerecht wird ;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 03.12.1998 im Hinblick auf die zu treffenden Maßnahmen zur Verringerung der über Haussammlungen eingesammelten, gemischten Haushaltsabfälle ;

In Anbetracht dessen, dass dieser Aktionsplan anlässlich der Generalversammlung des Sektors Sanierung vom 22. April 1998 genehmigt wurde ;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde für die öffentliche Sauberkeit und Hygiene verantwortlich ist und somit die Einsammlung von nicht konformen Abfällen gewährleisten muss ;

In Anbetracht dessen, dass ein „außergewöhnlicher“ Dienst zu diesem Zwecke durch die Gemeinde zu organisieren ist, welcher mit zusätzlichen Kosten für die Gemeinde verbunden ist, und dass demnach dafür Sorge zu tragen ist, dass diese Kosten den Produzenten von nicht konformen Abfällen angerechnet werden ;

In Anbetracht dessen, dass es demnach erforderlich ist, dass die Gemeinde eine Reihe von Maßnahmen treffen muss mit dem Ziel, die Modalitäten festzulegen, wonach die einzelnen Abfallerzeuger von Amts wegen dem „gewöhnlichen“ Dienst oder dem „außergewöhnlichen“ Dienst bei nichtkonformen, dem gewöhnlichen Dienst anvertrauten Abfällen unterworfen sind, und dass es erforderlich ist, der Öffentlichkeit diese Maßnahmen mittels einer entsprechenden Verordnung bekannt zu machen ;

In Anbetracht dessen, dass die Europäische und Wallonische Hierarchie im Bereich der Abfallbewirtschaftung vorschreibt, die Vermeidung und die Verwertung gegenüber der Vernichtung vorzuziehen ;

In Anbetracht dessen, dass der Wallonische Abfallplan eine Verallgemeinerung der selektiven Sammlungen vorsieht, um die zu vernichtenden Abfallmengen auf ein Mindestmaß zu reduzieren, und dass demnach alle Abfallerzeuger eine Trennung dieser dem entsprechenden Sammeldienst anvertrauten Abfälle vornehmen müssen;

In Anbetracht dessen, dass jeder Abfallerzeuger dazu aufgefordert wird, im Rahmen seiner Fortbewegungsmöglichkeiten, alle rückgewinnbaren und verwertbaren Abfälle, die nicht Gegenstand einer selektiven Haussammlung sind, im Containerpark zu entsorgen ;

In Anbetracht dessen, dass den Erzeugern von landwirtschaftlichen Plastikabfällen eine spezifische selektive Sammlung angeboten wird ;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums ;

Mit zehn Ja-Stimmen, keine Nein-Stimmen, bei keinen Enthaltung(en).

BESCHLIEßT

ARTIKEL 1 : DEFINITIONEN

Im Sinne der vorliegenden Verordnung versteht man unter :

1. Abfallerzeuger

Jede Person, die Abfälle besitzt oder deren Tätigkeit Abfälle erzeugt (Haushalte, Verantwortliche von gemeinschaftlichen Einrichtungen, Jugendvereinigungen, Betreiber oder Eigentümer touristischer Infrastrukturen, Handwerker, Gewerbetreibende,...)

2. Haushaltsabfälle³

Haushaltsabfälle sind die Abfälle, die durch die normale Tätigkeit eines Haushalts entstehen, sowie die den Haushaltsabfällen gleichgestellten Abfälle.

Die den aus der normalen Tätigkeit eines Haushalts entstehenden gleichgestellten Abfälle sind die Abfälle, die als solche in der fünften Spalte der Anlage I des gemäß Erlass vom 10. Juli 1997 erstellten Abfallkatalogs angeführt sind und deren Entsorgung der Sammeldienst gewährleistet.

Werden vom Sammeldienst übernommen und in diesem Fall den Haushaltsabfällen gleichgestellt (die Referenzen sind diejenigen des Abfallkatalogs):

1. Rubrik 18.01.04: Abfälle aus Entbindungsstationen, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge beim Menschen, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektiions-präventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wäsche, Gipsverbände, Bettwäsche, Einwegkleidung, Windeln);
2. Rubrik 20 01 01 : getrennt gesammelte Bestandteile (außer Sektion 15 01) – Papier und Karton;
3. Rubrik 20 01 02 : getrennt gesammelte Bestandteile (außer Sektion 15 01) - Glas;
4. Rubrik 20 01 10 : getrennt gesammelte Bestandteile (außer Sektion 15 01) – Bekleidung;
5. Rubrik 20 01 11 : getrennt gesammelte Bestandteile (außer Sektion 15 01) -Textilien;
6. Rubrik 20 02 01 : Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle) – kompostierbare Abfälle;
7. Rubrik 20 03 01 : andere Siedlungsabfälle – gemischte Siedlungsabfälle;
8. Rubrik 20 03 02 : andere Siedlungsabfälle - Marktabfälle;
9. Rubrik 20 03 03 : andere Siedlungsabfälle - Straßenreinigungsabfälle;
10. Rubrik 20 97 93 : Abfälle aus Einzelhandel, Verwaltungen, Büros, gemeinschaftlichen Einrichtungen und dem HORECA-Sektor (einschließlich Heime, Pensionate, Schulen und Kasernen) – selektiv gesammelte primäre Kartonverpackungen, die für normale Haushaltstätigkeiten vorgesehen sind;
11. Rubrik 20 97 94 : Abfälle aus Einzelhandel, Verwaltungen, Büros, gemeinschaftlichen Einrichtungen und dem HORECA-Sektor (einschließlich Heime, Pensionate, Schulen und Kasernen) – selektiv gesammelte primäre Kunststoffverpackungen (Inhalt von weniger als 10 Liter), die für normale Haushaltstätigkeiten vorgesehen sind ;
12. Rubrik 20 97 95 : Abfälle aus Einzelhandel, Verwaltungen, Büros, gemeinschaftlichen Einrichtungen und dem HORECA-Sektor (einschließlich Heime, Pensionate, Schulen und Kasernen) – selektiv gesammelte primäre Metallverpackungen (Inhalt von weniger als 10 Liter), die für normale Haushaltstätigkeiten vorgesehen sind;
13. Rubrik 20 97 96 : Abfälle aus Einzelhandel, Verwaltungen, Büros, gemeinschaftlichen Einrichtungen und dem HORECA-Sektor (einschließlich Heime, Pensionate, Schulen und Kasernen) – selektiv gesammelte primäre Glasverpackungen, die für normale Haushaltstätigkeiten vorgesehen sind;
14. Rubrik 20 97 97 : Abfälle aus Einzelhandel, Verwaltungen, Büros, gemeinschaftlichen Einrichtungen und dem HORECA-Sektor (einschließlich Heime, Pensionate, Schulen und

- Kasernen) – Sekundärverpackungen für den Haushaltsabfällen gleichgestellte Primärverpackungen;
15. Rubrik 20 97 98 : Abfälle aus Einzelhandel, Verwaltungen, Büros, gemeinschaftlichen Einrichtungen und dem HORECA-Sektor (einschließlich Heime, Pensionate, Schulen und Kasernen) – selektiv gesammelte primäre Glasverpackungen, die für normale Haushaltstätigkeiten vorgesehen sind;
 16. Rubrik 20 98 97: Abfälle aus Krankenhäusern und Pflegeanstalten (außer 18 01) – Küchenabfälle, Abfälle aus den Verwaltungsräumen, der Verpflegung und Unterbringung, die außerhalb der Kranken- und Pflegestationen anfallen, gebrauchte Geräte und Mobiliar.

Auf keinen Fall dürfen die nichthäuslichen gefährlichen Abfälle den Haushaltsabfällen gleichgestellt werden.

³ Diese Definitionen der Haushaltsabfälle und der den Haushaltsabfällen gleichgestellten Abfälle entsprechen den Definitionen aus den Gesetzestexten der Wallonischen Region.

3. Landwirtschaftliche Plastikabfälle⁴

Werden als landwirtschaftliche Plastikabfälle betrachtet :

1. Planen (zum Beispiel, Planen von Fahrsilos,...);
2. Folien (zum Beispiel, Wickelfolien, Stretch-Folien,...);
3. Düngemittelsäcke;
4. Futtermittelsäcke;
5. Big Bags,
6. gefährliche landwirtschaftliche Plastikabfälle.

⁴ Diese Definitionen wurden erstellt auf der Grundlage der von den Verwertungseinrichtungen dieser Abfälle festgelegten Qualitätskriterien.

4. Nichthäusliche Abfälle⁵

Die nichthäuslichen Abfälle sind diejenigen, die bei anderen Tätigkeiten als die normale Tätigkeit eines Haushalts anfallen, welcher Art diese auch sein mag (Industrie, Gewerbe, Handwerk, Vereinigungen, Ausbildung,...) und die nicht den Haushaltsabfällen gleichgestellt sind.

Unter Berücksichtigung der in vorliegender Verordnung angeführten Bestimmungen und Verbote sind die nichthäuslichen Abfälle, welche die Gemeinde bei den Sammlungen übernimmt, diejenigen

- die aufgrund ihrer Eigenschaft in dieselben Behandlungsabläufe wie die der Haushaltsabfälle eingeleitet werden können ;
- und die in solchen Mengen erzeugt werden, dass sie nicht zu einer übermäßigen Belastung des Sammelsystems führen ;
- und die keine übermäßige Verlängerung der Sammelstrecken der Haushaltsabfälle verursachen.

Es obliegt ausschließlich dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium, in Absprache mit der I.D.E.LUX, darüber zu befinden, ob die von einem bestimmten Abfallproduzenten erzeugten Abfälle diesen Bedingungen entsprechen oder nicht¹.

Für die Anwendung der bei Verabschiedung der vorliegenden Verordnung laufenden Sammelverträge und um den Gegenstand dieser in der Ausführung befindlichen Verträge nicht abzuändern, müssen die von der Gemeinde übernommenen nichthäuslichen Abfälle als den Haushaltsabfällen gleichgestellte Abfälle betrachtet werden.²

5. Organischer Bestandteil⁸

Der organische Bestandteil setzt sich zusammen aus den in den Haushaltsabfällen enthaltenen biologisch abbaubaren Abfällen wie Essensreste, Obst- und Gemüseschalen, Schnittblumen, Eier- und Nuss-Schalen, Teeblätter und Teebeutel, Kaffeesatz und Kaffeefiltertüten, Küchenpapier, verschmutztes Papier, kalte, reine Holzasche,...

6. Papier und Karton⁹

Alle Abfälle, die ausschließlich aus Papier oder Karton sind und einen geringen Bestandteil an Kontamination aufweisen, wie Fenster von Briefumschlägen, Klebestreifen, Heftklammern,...

Papier und Karton, das zur Verpackung, Präsentation, zum Verkauf,... von Konsumgütern verwendet wird.

⁵ Diese Definitionen der nichthäuslichen Abfälle entspricht der Definition aus den Gesetzestexten der Wallonischen Region.

⁸ Diese Definitionen wurden erstellt auf der Grundlage der von den Verwertungseinrichtungen dieser Abfälle festgelegten Qualitätskriterien.

⁹ Diese Definitionen wurden erstellt auf der Grundlage der von den Verwertungseinrichtungen dieser Abfälle festgelegten Qualitätskriterien.

7. Flaschen und Behälter aus Kunststoff, Metallverpackungen und Getränkekartons (PMK)¹⁰

- Flaschen und Behälter aus Kunststoff,
- Metaldosen,
- Deckel und Verschlüsse aus Metall von Flaschen und Glasbehälter,
- Schalen und Behältnisse aus Aluminium,
- Spraydosen, die Lebensmittel- oder Kosmetikprodukte enthielten,
- Getränkekartons.

8. Glasverpackungen¹¹

Alle leeren Glasverpackungen, ohne Deckel, Stopfen, Verschlüsse, Verpackungen und Hüllen.

9. Restbestandteil¹²

Restbestandteil der gewöhnlichen, von der Gemeinde entsorgten Abfälle und die nicht Gegenstand anderer selektiver Haussammlungen oder Sammlungen über das Glascontainernetz sind.

10. Gewöhnliche Abfälle¹³

Die vom Sammeldienst übernommenen Abfälle, außer inerte, sperrige und gefährliche Abfälle.

11. Inerte Abfälle¹⁴

Abfälle, die keine bedeutende physikalische, chemische oder biologische Veränderung aufweisen, die sich nicht zersetzen, die nicht brennen und keine andere physikalische oder chemische Reaktion verursachen und die keine anderen Stoffe, mit denen sie in Berührung kommen, angreifen, so dass eine Verschmutzung der Umwelt oder ein Schaden für die menschliche Gesundheit entstehen könnte. Die gesamte Sickerwassererzeugung und der Anteil an kontaminierenden Bestandteilen der inerten Abfälle, sowie der Schadstoffgehalt des Sickerwassers müssen geringfügig sein und müssen insbesondere für die Oberflächengewässer und das Grundwasser unschädlich sein.

¹⁰ Diese Definitionen wurden erstellt auf der Grundlage der von den Verwaltungseinrichtungen dieser Abfälle festgelegten Qualitätskriterien.

¹¹ Diese Definitionen wurden erstellt auf der Grundlage der von den Verwaltungseinrichtungen dieser Abfälle festgelegten Qualitätskriterien.

¹² Bestandteil der Abfälle, die zur Zeit zur Endlagerung in technische Vergrabungszentren bestimmt sind, die jedoch demnächst einer energetischen Verwertung zugeführt werden sollen und als der Bestandteil der Abfälle definiert wird, der keinen eigenen Verwertungszyklus aufweist. Diese Definition ermöglicht uns, sich den neuen, eingeführten Sammlungen anzupassen (Containerparknetz ...) ohne die Gemeindeverordnung abändern zu müssen und keine Abfallkategorie zu vergessen (alle Abfälle, die nicht anderswo angeführt werden, sind von Amts wegen dem Restbestandteil zugeordnet).

¹³ Alle Abfälle, deren physische Eigenschaften keinen besonderen Verwertungszyklus erfordern.

¹⁴ Regionale Definition.

12. Sperrige Abfälle¹⁵

Nachfolgende Abfälle sind sperrige Abfälle :

- Abfälle, die aufgrund ihrer Ausmaße, ihres Gewichtes oder ihres Volumens nicht in die vom Abfallerzeuger genutzten Behälter für die Haussammlung verstaut werden können ,
- Homogene Abfälle, die punktuell von einem Haushalt in großen Mengen erzeugt werden (mehr als 100 Liter), so dass sie nicht über die Sammlung der Restabfälle entsorgt werden können,
- Metallteile von mehr als 500 Gramm,
- Drahtseil,
- Kabel und Schnüre in großen Mengen.

Metallsperrgut sind die größtenteils aus Metall bestehenden Sperrgüter

Holzsperrgüter sind die ausschließlich aus Holz bestehenden Sperrgüter mit Ausnahme kleinerer Zusatzstoffe wie Nägel, Klammern,... Dieses Gegenstände können aus behandeltem oder nicht behandeltem Holz, mit Ausnahme der Hölzer die gefährliche Substanzen enthalten, hergestellt sein.

Inerte Abfälle und Grünabfälle sind nicht als sperrige Abfälle zu betrachten.

13. Gefährliche Abfälle¹⁶

Abfälle, die eine spezifische Gefahr für den Menschen und die Umwelt darstellen, weil sie aus einem bzw. mehreren gefährlichen Bestandteilen zusammengesetzt sind und eine oder mehrere gefährliche Eigenschaften aufweisen, die von der Wallonischen Regierung aufgezählt sind (siehe Erlass vom 10. Juli 1997 zur Erstellung des Abfallkatalogs).

14. Sonderabfälle¹⁷

Die gefährlichen Abfälle; sowie bestimmte anderen Abfälle, die aufgrund ihrer chemisch-physikalische Eigenschaften einer besonderen Behandlung bedürfen. Werden insbesondere als Sonderabfälle betrachtet :

1. Farben, Lacke, Klebstoffe und Kunstharze,
2. Alle Arten von Sprühdosen, sowie alle Lebensmittel- und Kosmetiksprühdosen,
3. Medikamente und Spritzen,
4. Elektrische Batterien (Akkumulatoren für Einzäunungen und Baustellen einbegriffen)
5. Lösemittel, Thinner und Verdüner
6. Druckertinten, fotografische Bäder und Erzeugnisse (Entwicklungs- und Fixierbäder)
7. Röntgenfilme und Filmrollen
8. Motoröle und Schmieröle
9. Düngemittel und Pestizide (Unkrautvertilgungsmittel, Fungizide, Insektenvertilgungsmittel,...)
10. Wachse, Schuhwiche und Waschmittel
11. Säurehaltige Produkte (Salzsäure, Entkalker,...)
12. Laugen zur Reinigung (Javel, Ammoniak), zur Entkalkung und Abflussreiniger (Natronlauge)
13. Kosmetika (Schminkprodukte...)
14. Brennbare Flüssigkeiten (Petroleum, Leichtbenzin, Azeton, Methylbenzol, Treibstoffe,...)
15. Beleuchtungsröhren, Sparlampen einbegriffen (TL, Neonröhren, Leuchtstoffröhren) und Metalldampfampfen (Quecksilber, Natrium).
16. Fahrzeugbatterien
17. Quecksilberthermometer
18. Produkte zur Holzbehandlung und Beizmittel

19. Nicht identifizierbare, unbekannte giftige Produkte
20. Gebrauchte Frittieröle und -fette.
21. Feuerlöscher
22. Giftige Kunststoffe

¹⁵ Diese Definition wurde erstellt auf der Grundlage der seitens der Verwertungseinrichtungen dieser Abfälle verlangten Qualitätskriterien. Deren relative Komplexität kommt daher, dass sie von verschiedenen Operatoren der verschiedenen Verwertungsabläufe verwendet wird : Containerpark, Haussammlungen, Behandlungszentren, ... und dass demnach eine Definition gefunden werden musste, die allen zusagt.

¹⁶ Regionale Definition.

¹⁷ Diese Definition wurde erstellt auf der Grundlage der seitens der Verwertungseinrichtungen dieser Abfälle verlangten Qualitätskriterien (durch die Wallonische Region in den Containerparks durchgeführte Sammlung).

15. Bewirtschaftung¹⁸

Die Sammlung oder der Transport oder die Verwertung oder die Vernichtung der Abfälle, die Überwachung dieser Tätigkeiten, sowie die Überwachung und Instandsetzung der Entsorgungs- und Verwertungsstandorte nach deren Stilllegung einbegriffen.

16. Wiederverwendung

Aktion zur Aufnahme der eingesammelten Stoffe zwecks erneuter Nutzung.

17. Verwertung

Rückgewinnung (Recycling) oder energetische Verwertung.

18. Rückgewinnung (Recycling)¹⁹

Die Verwertung, Kompostierung einbegriffen, bestehend in der Wiedergewinnung der Rohstoffe oder der Abfallprodukte, mit Ausnahme der Energie.

19. Energetische Verwertung

Die Verwendung von brennbaren Abfällen zur Energieproduktion durch direkte Verbrennung mit oder ohne Zusatz von anderen Brennstoffe, jedoch mit Wärmerückgewinnung.

¹⁸ Regionale Definition.

¹⁹ Regionale Definition.

20. Sammlung²⁰

Das Einsammeln, die Zusammenstellung und/oder das Sortieren der Abfälle.

²⁰ Regionale Definition.

21. Selektive Sammlung

Die Sammlung, die nur einen bestimmten Bestandteil der Abfälle aufnimmt.

22. Sammeldienst

Das von dem Sektor Sanierung der I.D.E.LUX bezeichnete Unternehmen, sowie die Dienste des Sektors Sanierung der I.D.E.LUX.

22. 1. Gewöhnlicher Sammeldienst

Alle Sammlungen, die gemäß den Modalitäten vorliegender Verordnung organisiert werden, mit Ausnahme des außergewöhnlichen Sammeldienstes. Nur die den Bestimmungen vorliegender Verordnung entsprechenden Abfälle werden vom gewöhnlichen Sammeldienst

übernommen.

22.2. Außergewöhnlicher Sammeldienst

Durch die Gemeinde oder deren Beauftragter eingesetzte Dienst zur Sammlung der Abfälle, die nicht den Anforderungen des gewöhnlichen Dienstes entsprechen. Dieser Dienst wird eingeführt mit dem Ziel, die kommunalen Verpflichtungen im Bereich der Abfallsammlung und/oder der öffentlichen Sauberkeit zu erfüllen.

23. Containerpark

Eine für die Abfallproduzenten zugängliche, eingezäunte und überwachte Anlage, wohin die Abfallerzeuger bestimmte Abfälle entsorgen können, nachdem diese vorher gemäß den in Artikel 13 angeführten Bestandteile getrennt sortiert wurden.

Hier sind verschiedene auf den Boden oder unterhalb einer für Fahrzeuge zugänglichen Rampe befindliche Behältnisse angebracht.

24. Sammelbehältnis

Kunststofftüte oder Container zur Lagerung und Abgabe der Abfälle an den Sammeldienst.

ARTIKEL 2 : ANWENDUNGSBEREICH DER VERORDNUNG

Die vorliegende Verordnung findet Anwendung auf²¹

1. die Erzeuger von den unter Punkt 2, 3, 4, 5 und 6 angeführten Abfällen, die auf dem Gebiet der Gemeinde wohnen, ihre Tätigkeit ausüben oder sich - auch nur zeitweilig – aufhalten.
2. die Haushaltsabfälle
3. die den Haushaltsabfällen gleichgestellten Abfälle,
4. die landwirtschaftlichen Plastikabfälle,
5. die nicht häuslichen Abfälle, die der Sammeldienst übernimmt,
6. die Abfälle aus Krankenhäusern und der Gesundheitspflege der Klasse B2 im Sinne des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 30. Juni 1994 betreffend die Abfälle aus den Krankenhäusern und der Gesundheitspflege.

Die unter die nachstehenden Artikel 5.1, 5.2, 5.3, 5.6. und 5.10 angeführten Verbote finden Anwendung auf alle natürlichen und juristischen Personen, ob diese Abfallerzeuger sind oder nicht, sowie auf alle Abfälle gleich welcher Art²².

²¹ Es handelt sich eigentlich um alle Abfälle, die vom Sammeldienst übernommen werden ; dieser Anwendungsbereich gründet sich direkt auf die der Gemeinde übertragenen Rechte gemäß Artikel 21, §2, des Abfalldekretes, oder was den Punkt 6 betrifft, gemäß dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 30. April 1998 betreffend die Gewährung von Zuschüssen an die übergeordnete Behörden der Vermeidung und der Bewirtschaftung der Abfälle.

²² Die Erweiterung des Anwendungsbereiches fußt auf die der Gemeinde gewährten Kompetenzen im Rahmen des Artikels 135 des Neuen Gemeindegesetzes.

KAPITEL 2 : ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN UND VERBOTE

ARTIKEL 3 : ALLGEMEINE SORTIERVERPFLICHTUNG²³

Alle Abfallerzeuger sind verpflichtet, ihre Abfälle gemäß nachstehender Bestandteile zu trennen : organischer Bestandteil, Restbestandteil, Glasverpackungen, verwertbare Papier- und

Kartonabfälle, gefährliche Abfälle und die im Containerpark zugelassenen Abfälle, so wie in Artikel 13 vorliegender Verordnung angeführt.

Unter der strikten Bedingung, dass kein anderer Haussammeldienst zur Verfügung steht, ist es den Abfallerzeugern gestattet, die außerstande sind, ihre Abfälle zum Containerpark zu befördern, eine **Mindesttrennung** vorzunehmen für den organischen Bestandteil, die Restabfälle, die Glasverpackungen, die verwertbaren Papier- und Kartonabfälle und die gefährlichen Abfälle.

ARTIKEL 4 : ALLGEMEINE VERPFLICHTUNG ZUR EINHALTUNG DER BETRIEBSORDNUNG DER CONTAINERPARKS

Die Abfallerzeuger, die sich zum Containerpark begeben, sind verpflichtet, die interne Betriebsordnung einzuhalten.

ARTIKEL 5 : ALLGEMEINE VERBOTE

Folgende Tatbestände stellen eine Zuwiderhandlung gegen vorliegende Verordnung dar :

1. Abfälle oder Abfallsammelbehälter in einer Weise abzustellen oder abstellen zu lassen, dass sie ein Hindernis oder eine Gefahr für die Verkehrsteilnehmer darstellen. Die Nichtbeachtung dieses Verbots kann die zivilrechtliche Verantwortung des Zuwiderhandelnden nach sich ziehen²⁴,
2. Abfälle derart abstellen, abstellen lassen, liegen lassen, einsammeln oder lagern, dass sie der öffentlichen Hygiene und Sauberkeit schaden, eine Umweltbeeinträchtigung darstellen und/oder eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen,
3. Abfälle im Freien oder innerhalb von Gebäuden, mit oder ohne Verwendung von Geräten, verbrennen. Dieses Verbot gilt nicht für Abfälle, deren Verbrennung in gesetzlich zugelassenen Einrichtungen ordnungsgemäß genehmigt ist²⁵, noch für die Verbrennung von Grünabfällen im Einklang mit den Bestimmungen des Feld- und des Forstgesetzbuches.
4. Jegliche Gegenstände, die zu Sach- oder Körperschäden zu Lasten des Sammeldienstes oder Drittpersonen führen könnten, zur Abfallsammlung bereitzustellen,
5. Folgende Gegenstände für die Haussammlung von Abfällen bereitzustellen²⁶:
 - Autoreifen
 - Inerte Abfälle
 - Gasflaschen oder andere explosionsgefährdete Gegenstände
 - Drahtseil
 - Kabel, Ketten und Seile in großen Mengen
 - Tierkadaver von Haus- oder Zuchttieren
 - Abwässer und flüssige Abfälle
 - Sonderabfälle
 - Schwere oder massive Gegenstände, die aufgrund ihrer Sperrigkeit, die Sammelfahrzeuge beschädigen könnten.

Anmerkung : Alle oben angeführten Abfälle sind Gegenstand von spezifischen Sammelwegen im Rahmen des gewöhnlichen Dienstes (mit Ausnahme der Gasflaschen und der anderen explosionsgefährdeten Gegenstände, und der Tierkadaver).

6. Auf die öffentlichen Straßen, Seitenstreifen oder in Kanalschächte Schlämme, Sand oder jegliche Abfälle, zu entsorgen,
7. sich längs der Straße befindliche Abfallsammelbehälter zu öffnen, diese zu entleeren, dessen Inhalt zu untersuchen und/oder einen Teil des Inhaltes zu entfernen. Dieses Verbot gilt nicht für den Inhaber des Behälters und den Sammeldienst ,
8. Änderungen am Sammelbehälter vorzunehmen oder diesen anzustreichen²⁷,
9. Den Sammelbehälter längs der öffentlichen Straße außerhalb der für die Sammlung vorgesehenen Tage abzustellen oder stehen zu lassen, außer bei entsprechender Genehmigung seitens des Bürgermeisters oder dessen Vertreter²⁸,

10. Abfälle derart befördern, befördern lassen oder handhaben, dass ein Risiko zur Verschmutzung der öffentlichen Straße und deren Nebenanlagen entsteht²⁹.

²³ Diese allgemeine Verpflichtung zum Sortieren ist eine Neuerung gegenüber der alten Verordnung, die sich nur auf Verbote stützte. Die Personen mit eingeschränkter Mobilität wurden in der vorausgehenden Verordnung nicht spezifisch erwähnt. Die Dienste des Sektors Sanierung arbeiten zur Zeit an einer Liste von objektiven Kriterien, um die Personen zu bestimmen, die "außerstande sind, ihre Abfälle zum Containerpark zu befördern".

²⁴ Dieses Verbot ist auf alle Abfälle und alle Personen (angeführt unter §2 des Anwendungsbereichs) erweitert; dies ermöglicht u.a. einen Sammler zur Ordnung zu rufen, der nach der Sammlung die Container nicht ordnungsgemäß zurückstellt..

²⁵ Ist u.a. durch die sektorenbezogenen Bedingungen und unter gewissen Bedingungen gestattet die Verbrennung von Holzabfällen in den Holzverarbeitungswerkstätten.

²⁶ Diese Verbote sind hier aufgeführt, um eine ständige Wiederholung auf Ebene der Verbote in bezug auf jede spezifische Sammlung zu vermeiden.

²⁷ Dieses Verbot ist dadurch gerechtfertigt, dass – im Falle eine Sammlung mittels Container – der Container dem Gebäude und nicht dem Benutzer zugeordnet ist. Es könnten also Probleme auftreten in dem Falle, wo der Benutzer, der seinen Container "umgestaltet" hat, umzieht und durch einen anderen Benutzer ersetzt wird.

²⁸ Dank dieser Ausnahme können bestimmte Abfallerzeuger ihre Container am Straßenrand stehen lassen, wenn sie über keine Unterstellmöglichkeit verfügen und die Container kein Hindernis darstellen (ausreichend breite Bürgersteige, ...)

²⁹ Dieser Anwendungsbereich wurde erweitert, so dass jeglicher Abfalltransport betroffen ist, so auch die Container der Containerparks, die Privatleute auf dem Weg zum Containerpark, der Transport von Sägemehl und Holzspäne, Tierzucht abwässer, ...

ARTIKEL 6 : BESONDERE VERBOTE

6.1. Verbote bezüglich der selektiven Haussammlung des organischen Bestandteiles

Es ist verboten, bei der Sammlung jegliche Abfälle abzugeben, die nicht der Definition der Abfälle des organischen Bestandteils gemäß Artikel 1.5 entsprechen³⁰.

Es ist ebenfalls verboten, bei dieser Sammlung nicht zerkleinertes Holz von Aufarbeitungsarbeiten, Kehricht von Bürgersteigen und Straßen, Frittierfette und Öle und Staubsaugertüten abzugeben³¹.

6.2. Verbot betreffend die selektive Sammlung von Glasverpackungen über das Glascontainernetz

Es ist verboten, in oder neben die Glascontainer jegliche anderen Abfälle zu entsorgen, die nicht der Definition der leeren Glasverpackungen gemäß Artikel 1.8 entsprechen.

Es ist verboten, leere Glasverpackungen neben die Glascontainer abzustellen.

6.3. Verbote betreffend die selektive Haussammlung von Papier/Karton

Es ist verboten, bei dieser Sammlung jegliche anderen Abfälle abzugeben, die nicht der Definition der Papier- und Kartonabfälle gemäß Artikel 1.6 entsprechen.

Es ist außerdem verboten, bei dieser Sammlung Ölpapier und –Karton, Wachspapier, Kohlepapier, verschmutztes Papier und Karton, Thermo-Papier und Karten mit Magnetband abzugeben³².

6.4. Verbot betreffend die selektive Haussammlung der Restabfälle

Es ist verboten, bei dieser Sammlung jegliche anderen Abfälle abzugeben, die nicht der Definition des Restbestandteils gemäß Artikel 1.9 entsprechen, und insbesondere:

- große Gegenstände, die nicht in eine Tüte von 100 Liter abgelegt werden können
- alle gefährlichen Abfälle der Abfallerzeuger oder anderer Herkunft
- inerte Abfälle
- Sperrmüll
- Grünabfälle

6.5. Verbote betreffend die selektive Haussammlung von Sperrmüll

Es ist verboten, bei dieser Sammlung jegliche anderen Abfälle abzugeben, die nicht der Definition des Sperrmülls gemäß Artikel 1.12 entsprechen.

Ebenfalls bei dieser Sammlung verboten sind³³ :

- Metallsperrgut,
- Holzsperrgut,
- landwirtschaftliche Plastikabfälle,
- alle Abfälle, die aufgrund ihrer Ausmaße oder ihres Gewichtes nicht problemlos von zwei Personen gehandhabt werden können,
- Abfälle elektrischer und elektronischer Geräte,
- Abfälle stammend aus gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten³⁴.

Die Abfallerzeuger, die außerstande sind, folgende Abfälle zum Containerpark zu befördern, dürfen diese im Rahmen dieses Dienstes einsammeln lassen, unter der Bedingung, dass kein anderer Haussammeldienst verfügbar ist :

- Metallsperrgut,
- Holzsperrgut.

6.6. Verbote betreffend die selektive Sammlung der landwirtschaftlichen Plastikabfälle

Es ist verboten, bei dieser Sammlung jegliche anderen Abfälle abzugeben, die nicht der Definition der landwirtschaftlichen Plastikabfälle gemäß Artikel 1.3 entsprechen.

Bei dieser Sammlung ebenfalls verboten sind :

- Für die Verwertung oder Rückgewinnung zu stark verschmutzte Plastikfolien, sowie Seile und gewebtes Nylon³⁵.
- Als gefährliche Abfälle eingestufte landwirtschaftliche Plastikabfälle.

6.7. Verbot betreffend die Sammlung mittels öffentlicher Müllbehälter

Die öffentlichen Müllbehälter dienen ausschließlich der Entsorgung kleinerer Gegenstände, welche von Passanten anlässlich eines Spazierganges oder beim Verzehr von Getränken und fester Nahrung im Freien benutzt wurden,

³⁰ Die Art des Verbots ist für jede Sammlung angeführt; so wird eine Liste verbotener Abfälle vermieden, die niemals vollständig sein kann und desöfteren unverständlich sein kann (z.B. keine Steine in die Glascontainer,...).

³¹ Erforderliches Verbot, um die Qualität der in den entsprechenden Verwertungszyklus eingeleiteten Abfälle im Sinne der mehrgleisigen Abfallbewirtschaftung zu gewährleisten .

³² Erforderliches Verbot, um die Qualität der in den entsprechenden Verwertungszyklus eingeleiteten Abfälle im Sinne der mehrgleisigen Abfallbewirtschaftung zu gewährleisten.

³³ Da der Sperrmüll, wie auch der Restbestandteil, zur Zeit noch immer für eine Entsorgung in technische Vergrabungszentren bestimmt ist, müssen die Abfälle, für die ein anderer Verwertungsweg besteht, in diesen Verwertungszyklus eingeleitet werden. Für bestimmte dieser Abfälle ist eine Entsorgung in ein TVZ sowieso durch die regionale Gesetzgebung verboten.

³⁴ Dieses Verbot dient der Vermeidung der Anwendung der Steuer auf die Entsorgung in TVZ von nicht häuslichen Abfällen.

³⁵ Erforderliches Verbot, um die Qualität der in den entsprechenden Verwertungszyklus eingeleiteten Abfälle im Sinne der mehrgleisigen Abfallbewirtschaftung zu gewährleisten.

KAPITEL 3 : AUSFÜHRUNGSMODALITÄTEN DER SAMMLUNGEN

ARTIKEL 7 : ZUSAMMENSTELLUNG DES GEWÖHNLICHEN DIENSTES

Auf dem Gebiet der Gemeinde stellt der gewöhnliche Sammeldienst sich zur Zeit aus den nachstehenden Sammeleinheiten zusammen :

1. Die selektive Sammlung von Glasverpackungen über Glascontainer (*),
2. Die Sammlung über das interkommunalisierte Netz der Containerparks (*),
3. Die Sammlung über öffentliche Müllbehälter (*),
4. Die Haussammlung von sperrigen Abfällen (*),
5. Die selektive Haussammlung der organischen Abfälle und der Restabfälle mittels Tüten (*),
6. Die selektive Haussammlung von Papier- und Kartonabfällen.
7. Die selektive Sammlung von landwirtschaftlichem Plastik.

und kann durch Beschluss des Gemeinderates mit folgenden Sammeleinheiten vervollständigt werden, wie die selektive Haussammlung der organischen Abfälle und der Restabfälle mittels Container (*),

ARTIKEL 8 : INFORMATION DER ABFALLERZEUGER UND SAMMELTERMINE

Ein Informationsdokument zur Erläuterung des gewöhnlichen Sammeldienstes und des Abfuhrkalenders wird durch das Bürgermeister- und Schöffenkollegium in Zusammenarbeit mit der I.D.E.LUX erstellt. Diese Auskünfte werden den Abfallerzeugern am Jahresanfang oder zu jeglichem anderen Zeitpunkt über das Gemeindeinformationsblatt oder mittels Faltblatt mitgeteilt³⁶.

Jeder Abfallerzeuger ist verpflichtet, diese Vorschriften einzuhalten, indem er für die Haussammlung seine Abfälle frühestens am Vortage der Sammlung, nach 20.00 Uhr, und spätestens am Tage der Sammlung, vor 7.00 Uhr, bereitstellt. Eine verfrühte oder verspätete Bereitstellung der Abfälle stellt eine Zuwiderhandlung zur vorliegenden Verordnung dar³⁷.

Unter verfrühter Bereitstellung versteht man diejenige, die vor 20.00 Uhr am Vortage der Sammlung erfolgt. Unter verspäteter Bereitstellung versteht man diejenige, die nach 07.00 Uhr am Tage der Sammlung erfolgt.

* Die Sammlungen, die zur Zeit nicht zur Anwendung kommen bitte streichen und unter (**) einfügen.

³⁶ I.D.E.LUX erstellt ein solches Faltblatt für die Gemeinden, die ihr die Sammlung anvertraut haben. Diese Informationspflicht ist eine der Verpflichtungen, die die Gemeinde erfüllen muss, um in den Genuss der Zuwendungen der Region in bezug auf die Abfallwirtschaft zu gelangen. Kalender mit den Daten der Papier- und Kartonsammlungen können in allen Gemeinden verteilt werden.

³⁷ Da die Sammelrouten unter gewissen Bedingungen ohne Voranmeldung seitens des Abfuhrunternehmens abgeändert werden können, ist es wichtig, dass die Abfälle für 7.00 morgens am Straßenrand abgestellt werden, ohne Rücksicht auf den üblichen Entsorgungszeitpunkt .

ABSCHNITT 1 : DIE SELEKTIVE HAUSSAMMLUNG DER PAPIER- UND KARTONABFÄLLE, DER ORGANISCHEN ABFÄLLE UND DER RESTABFÄLLE

ARTIKEL 9 : AUSFÜHRUNGSMODALITÄTEN DER SELEKTIVEN HAUSSAMMLUNG DER PAPIER- UND KARTONABFÄLLE

1. Haussammlungen von zur Wiederverwertung bestimmten Papier- und Kartonabfällen werden von den Gemeinden durchgeführt.
2. Vor der Sammlung müssen die Papier- und Kartonabfälle entsprechend konditioniert sein, um eine problemlose Handhabung zu gewährleisten und herumfliegende Abfälle zu vermeiden.
3. Die Papier- und Kartonabfälle müssen längs der öffentlichen Straße vor dem Haus oder dem Gebäude, aus dem diese Abfälle stammen, derart abgestellt werden, dass diese sich nicht auf die Straße ausbreiten, dass sie von der Straße aus gut sichtbar sind und das betreffende Gebäude problemlos ausgemacht werden kann³⁸.

4. Falls eine öffentliche Straße aufgrund ihres Zustandes oder eines besonderen Umstandes für die Abfuhrfahrzeuge zur gewohnten Zeit nicht zugänglich sein sollte, kann der Bürgermeister oder sein Stellvertreter die betroffenen Abfallerzeuger vorübergehend dazu verpflichten, ihre Papier- und Kartonabfälle an der nächstliegenden, zugänglichen öffentlichen Straße abzustellen³⁹.
5. Nach der Abfallsammlung muss der Abfallerzeuger die öffentliche Straße reinigen, falls sich herausstellen sollte, dass diese durch Abfälle verschmutzt wurde und dies nicht durch den Abfuhrdienst verursacht wurde⁴⁰.

³⁸ Es ist wichtig, dass die Gebäude ausgemacht werden können damit man - im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Abfallentsorgung – feststellen kann, woher die Abfälle stammen. Diese Bestimmung dient dazu, eine Zusammenlegung der Abfälle durch die Bewohner benachbarter Häuser zu vermeiden..

³⁹ Im Falle von Arbeiten ..., wenn das Sammelfahrzeug bestimmte Straßen nicht anfahren kann. Der Bürgermeister kann diese Maßnahme ergreifen; diese Bestimmung hindert die Gemeinde nicht daran, einen Ersatzdienst für alle und einen Teil der Anlieger zu organisieren.

⁴⁰ Wenn die Straße durch Verschulden des Abfuhrunternehmens verschmutzt wird (Säcke, die bei der Sammlung reißen oder Abfälle, die aus dem Container fallen,...), muss dieser die Reinigung übernehmen.

10.1. Selektive Sammlung der organischen Abfälle und der Restabfälle mittels Abfallsäcken

Die Säcke müssen längs der öffentlichen Straße vor dem Gebäude, aus dem diese stammen, derart abgestellt werden, dass die Abfälle sich nicht auf die Straße ausbreiten, dass sie von der Straße aus gut sichtbar sind und das betreffende Gebäude problemlos ausgemacht werden kann⁴⁶.

Falls eine öffentliche Straße aufgrund ihres Zustandes oder eines besonderen Umstandes für die Abfuhrfahrzeuge zur gewohnten Zeit nicht zugänglich sein sollte, kann der Bürgermeister oder sein Stellvertreter die betroffenen Abfallerzeuger vorübergehend dazu verpflichten, ihre Abfallsäcke an der nächstliegenden, zugänglichen öffentlichen Straße abzustellen⁴⁷.

In dem Falle, wo die Steuerordnung die Verwendung von Containern gestattet, müssen diese der Norm EN840/1, EN 840/2 oder, gegebenenfalls, EN 840/3 entsprechen⁴⁸.

Alle Säcke müssen ordnungsgemäß verschnürt werden, so dass die öffentliche Straße nicht verschmutzt wird und eine problemlose Handhabung durch das Sammelpersonal möglich ist⁴⁹.

Nach der Abfallsammlung muss der Abfallerzeuger die öffentliche Straße reinigen, falls sich herausstellen sollte, dass diese durch Abfälle verschmutzt wurde und dies nicht durch den Abfuhrdienst verursacht wurde⁵⁰.

⁴⁶ Es ist wichtig, dass die Gebäude ausgemacht werden können damit man - im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Abfallentsorgung – feststellen kann, woher die Abfälle stammen. Diese Bestimmung dient dazu, eine Zusammenlegung der Abfälle durch die Bewohner benachbarter Häuser zu vermeiden.

⁴⁷ Im Falle von Arbeiten ..., wenn das Sammelfahrzeug bestimmte Straßen nicht anfahren kann. Der Bürgermeister kann diese Maßnahme ergreifen; diese Bestimmung hindert die Gemeinde nicht daran, einen Ersatzdienst für alle oder einen Teil der Anlieger zu organisieren.

⁴⁸ Diese Bestimmung ist von wesentlicher Bedeutung, damit der LKW die Container entleeren kann.

⁴⁹ Sicherheitsbestimmung, die dazu dient, dass das Personal nicht in den Abfallsack selbst greifen muss und dass die Gefahr von Schnitt- oder Stichverletzungen... vermieden wird.

⁵⁰ Wenn die Straße durch Verschulden des Abfuhrunternehmens verschmutzt wird (Säcke, die bei der Sammlung reißen oder Abfälle, die aus dem Container fallen,...), muss dieses die Reinigung übernehmen.

1. Organischer Bestandteil :

Die Sammlung des organischen Bestandteils erfolgt mittels biologisch abbaubaren Säcken, die von der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden. Das Gewicht des Sackinhaltes darf 15 kg nicht überschreiten⁵¹.

Diese Abfalltüten müssen den Bestimmungen der "Steuerordnung betreffend die Entsorgung der Haushaltsabfälle und der gleichgestellten Abfälle im Rahmen des gewöhnlichen Sammeldienstes" entsprechen.

2. Restbestandteil :

Die Sammlung des Restbestandteils erfolgt mittels Kunststoffsäcken, die von der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden. Das Gewicht des Sackinhaltes darf 20 kg nicht überschreiten.

Diese Abfalltüten müssen den Bestimmungen der "Steuerordnung betreffend die Entsorgung der Haushaltsabfälle und der gleichgestellten Abfälle im Rahmen des gewöhnlichen Sammeldienstes" entsprechen.

ABSCHNITT 2 : DIE SELEKTIVE HAUSSAMMLUNG DER SPERRIGEN ABFÄLLE

ARTIKEL 11 : AUSFÜHRUNGSMODALITÄTEN DER SELEKTIVEN HAUSSAMMLUNG VON SPERRMÜLL

Die sperrigen Haushaltabfälle müssen längs der öffentlichen Straße vor dem Gebäude, aus dem diese stammen, derart abgestellt werden, dass die Abfälle sich nicht auf die Straße ausbreiten können, dass sie von der Straße aus gut sichtbar sind und das betreffende Gebäude problemlos ausgemacht werden kann⁵². Gegebenenfalls sind entsprechende Warnhinweise anzubringen.

Nach der Abfallsammlung muss der Abfallerzeuger die öffentliche Straße reinigen, falls sich herausstellen sollte, dass diese durch Abfälle verschmutzt und dies nicht durch den Abfuhrdienst verursacht wurde⁵³.

ABSCHNITT 3 : DIE SELEKTIVE SAMMLUNG VON GLAS ÜBER DIE GLASCONTAINER

ARTIKEL 12 : AUSFÜHRUNGSMODALITÄTEN DER SELEKTIVEN SAMMLUNG VON GLASVERPACKUNGEN ÜBER DAS GLASCONTAINERNETZ

1. Die Glasverpackungen müssen vorher von Deckeln, Stöpsel und Verpackungen befreit und vollständig geleert werden⁵⁴.
2. Die Glasverpackungen müssen in zwei Bestandteile getrennt werden, und zwar in Buntglas und Klarglas⁵⁵.
3. Die Glasverpackungen müssen entsprechend ihrer Farbe in den hierfür vorgesehenen Container entsorgt werden⁵⁶.
4. Die Entsorgung von Glasabfällen in die entsprechenden Container muss zwischen 7.00 und 22.00 Uhr erfolgen⁵⁷.

⁵¹ Ein höheres Gewicht könnte ein Aufreißen der Säcke verursachen.

⁵² Es ist wichtig, dass die Gebäude ausgemacht werden können damit man - im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Abfallentsorgung – feststellen kann, woher die Abfälle stammen. Diese Bestimmung dient dazu, eine Zusammenlegung der Abfälle durch die Bewohner benachbarter Häuser zu vermeiden.

⁵³ Wenn die Straße durch Verschulden des Abfuhrunternehmens verschmutzt wird (Säcke, die bei der Sammlung reißen oder Abfälle, die aus dem Container fallen,...), muss dieses die Reinigung übernehmen.

⁵⁴ Unerlässliche Modalitäten aufgrund der verlangten Qualitätskriterien zur Gewährleistung einer bestmöglichen Verwertung dieser Abfälle im Sinne der mehrgleisigen Abfallbewirtschaftung.

⁵⁵ Unerlässliche Modalitäten aufgrund der verlangten Qualitätskriterien zur Gewährleistung einer bestmöglichen Verwertung dieser Abfälle im Sinne der mehrgleisigen Abfallbewirtschaftung

⁵⁶ Unerlässliche Modalitäten aufgrund der verlangten Qualitätskriterien zur Gewährleistung einer bestmöglichen Verwertung dieser Abfälle im Sinne der mehrgleisigen Abfallbewirtschaftung

⁵⁷ Auflagen im Rahmen der Einhaltung der Nachtruhe zugunsten der Anlieger der Containerstandorte.

ABSCHNITT 4 : DIE SELEKTIVE SAMMLUNG ÜBER DIE CONTAINERPARKS

ARTIKEL 13 : AUSFÜHRUNGSMODALITÄTEN DER SAMMLUNGEN ÜBER DAS CONTAINERPARKNETZ

Die Abfälle, die nach entsprechender Trennung, im Containerpark entsorgt werden können, sind insbesondere⁵⁸ :

- Papier,
- Karton,
- Flaschen und Behälter aus Kunststoff,
- Glasverpackungen,
- Korkstopfen,
- Getränkekartons,
- Metallverpackungen,
- Kunststofftüten und -Folien (PEHD oder PELD),
- Altkleider,
- Reifen,
- Grünabfälle,
- Abfälle elektrischer und elektronischer Geräte,
- Sonderabfälle aus den Haushalten, mit Ausnahme der Abfälle, die Asbest oder explosive Stoffe enthalten,
- Inerte Abfälle,
- Metallsperrgut,
- Holzsperrgut,
- Nicht rückgewinnbares Sperrgut,
- Expandiertes Polystyrol (Frigolit) - weiß, sauber und aus kleinen Kügelchen bestehend.

ABSCHNITT 5 : DIE SELEKTIVE SAMMLUNG DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN PLASTIKABFÄLLE

ARTIKEL 14 : SELEKTIVE SAMMLUNG DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN PLASTIKABFÄLLE

Um die Wiedergewinnung und Verwertung der landwirtschaftlichen Plastikabfälle zu gewährleisten, müssen die Erzeuger dieser Abfälle, die diesen Dienst in Anspruch nehmen, die Plastikabfälle besenrein säubern und in Pakete bündeln⁵⁹.

Die Abnahme von nicht hinreichend gesäuberten Plastikabfällen oder von Plastikabfällen, die andere Stoffe enthalten, wird verweigert⁶⁰.

Die Landwirte müssen ihre Plastikabfälle zum Containerpark oder an einem von der Gemeindebehörde bezeichneten Ort bringen. Jeder Landwirt wird gemäß der im Artikel 8 vorliegender Verordnung angeführten Bestimmungen seitens der Gemeinde über die Abladestellen und die Sammeltermine informiert

Alle landwirtschaftlichen Plastikabfälle, die als gefährliche Abfälle einzustufen sind, müssen an die entsprechenden, zu diesem Zweck bestimmten Sammelpunkte abgegeben werden⁶¹.

KAPITEL 4 : « AUßERGEWÖHNLICHER » DIENST

ARTIKEL 15 : AUSFÜHRUNGSMODALITÄTEN DES "AUßERGEWÖHNLICHEN" DIENSTES

Jeder Abfallerzeuger, der die Bestimmungen betreffend den im vorherigen Kapitel 3 beschriebenen „gewöhnlichen Dienst“ nicht einhält, sei es im allgemeinen oder im besonderen, indem er die eine oder andere dieser Vorschriften nicht befolgt, wird dem durch die Gemeinde als Ergänzung durchgeführten „außergewöhnlichen“ Dienst unterworfen.

Aufgrund der ihnen zur Verfügung stehenden, gegebenenfalls durch den von der Gemeinde beauftragten Umweltberater der I.D.E.LUX gelieferten Informationen, setzten die Gemeindedienste den Abfallerzeuger über die Verpflichtungen, denen dieser nicht nachgekommen ist, sowie über die sich daraus ergebenden Konsequenzen, schriftlich in Kenntnis. Dieser verfügt über eine Frist von 15 Tagen, um seinen Verpflichtungen nachzukommen.

Wenn nach Ablauf dieser Frist die Zuwiderhandlung(en) nicht behoben ist (sind), setzt die Gemeinde den betreffenden Abfallerzeuger davon in Kenntnis, dass der außergewöhnliche Dienst von Amts wegen in seinem Fall zur Anwendung kommt und informiert diesen über die entsprechenden Kosten, die er zu tragen hat.

Die durch den außergewöhnlichen Dienst entstehenden zusätzlichen Kosten sind ausschließlich und vollständig zu Lasten des Abfallerzeugers gemäß den Bestimmungen der „Gebührenordnung über die Entsorgung der Abfälle im Rahmen des außergewöhnlichen Dienstes“, genehmigt durch den Gemeinderat in seiner Sitzung vom 27.12.2001.⁶².

⁵⁸ Diese Liste kann Änderungen erfahren, diese Änderungen werden automatisch und indirekt im Rahmen dieser Verordnung aufgenommen, da diese sich in Artikel 4 auf die interne Betriebsordnung der Containerparks bezieht. Außerdem werden die anderen Ausführungsmodalitäten der Sammlung nicht aufgeführt, da diese Gegenstand der internen Betriebsordnung sind. Eine Abschrift dieser internen Betriebsordnung ist der vorliegenden Akte beigelegt.

⁵⁹ Unerlässliche Modalitäten aufgrund der verlangten Qualitätskriterien zur Gewährleistung einer bestmöglichen Verwertung dieser Abfälle im Sinne der mehrgleisigen Abfallbewirtschaftung.

⁶⁰ Unerlässliche Modalitäten aufgrund der verlangten Qualitätskriterien zur Gewährleistung einer bestmöglichen Verwertung dieser Abfälle im Sinne der mehrgleisigen Abfallbewirtschaftung.

⁶¹ Aufgrund der regionalen Gesetzgebung sind die Gemeinden dazu angehalten, diese Verpflichtung in ihrer Gemeindeordnung aufzunehmen, da ansonsten die Gewährung der Zuwendungen im Bereich der Abfallbewirtschaftung verweigert werden könnte.

⁶² Durch die Gemeinde zu vervollständigen.

KAPITEL 5 : ZUSATZBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 16 : BESONDERE ABFALLERZEUGER

1. Bei Dorf- und Stadtfesten oder anderen Veranstaltungen, bei Märkten und Jugendlagern (in Gebäuden oder im Freien) sind die in vorliegender Verordnung angeführten Verbote und Verpflichtungen einzuhalten.

Das Kollegium :

- ❖ befindet über die praktischen Modalitäten des hierfür zur Verfügung gestellten Dienstes.
 - ❖ kann – wenn der Einhaltung der Sortiervorschriften unmöglich sein sollte – von dieser Regel eine Abweichung erteilen.
2. Die Abfälle aus öffentlichen Müllbehältern und aus den im Außenbereich der unter Artikel 17 angeführten Einrichtungen aufgestellten Behälter müssen nicht den für die anderen Abfälle geltenden Sortierbestimmungen entsprechen ⁶³.
 3. Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Heimpflegedienstleistende der Gemeinde sind verpflichtet, ein Sammelzentrum oder die Dienste eines zugelassenen Sammlers zur Entsorgung ihrer Abfälle aus Krankenhäusern und der Gesundheitspflege der Klasse B2 im Sinne des

Erlasses der Wallonischen Regierung vom 30. Juni 1994 betreffend die Abfälle aus Krankenhäusern und der Gesundheitspflege in Anspruch zu nehmen⁶⁴.

⁶³ Für die unter 1 und 2 erwähnten besonderen Abfallerzeuger sah die alte Polizeiverordnung keine besonderen Vorschriften vor und entsprechende Beschlüsse oblagen dem Kollegium. Die hier angeführten allgemeinen Bestimmungen wurden übernommen infolge von Anmerkungen des Ministers Charles Michel, der der Ansicht ist, "dass – da es sich um wiederkehrende und genau umschriebene Situationen handelt – es dem Gemeinderat obliegt, allgemeine Richtlinien zur Bewirtschaftung dieser Abfälle zu verabschieden".

⁶⁴ Aufgrund der regionalen Gesetzgebung sind die Gemeinden dazu angehalten, diese Verpflichtung in ihrer Gemeindeordnung aufzunehmen, da ansonsten die Gewährung der Zuwendungen im Bereich der Abfallbewirtschaftung verweigert werden könnte.

ARTIKEL 17 : VERPFLICHTUNGEN DER BETREIBER VON EINRICHTUNGEN, DIE ESSWAREN ZUM VERZEHR AUßERHALB DER BETREFFENDEN EINRICHTUNG ANBIETEN

Die Inhaber von Getränke- und Esswarenverteilungsautomaten, Snack-Bars, Fritüren, Eissalons und im allgemeinen Inhaber von Einrichtungen, die Esswaren und Getränke anbieten, die zum Verzehr außerhalb der betreffenden Einrichtung gedacht sind, müssen dafür Sorge tragen, dass entsprechende, leicht zugängliche und gut sichtbare Abfallbehälter in unmittelbarer Umgebung der Einrichtung aufgestellt werden. Die betreffenden Inhaber müssen diese Abfallbehälter selbst zu gegebener Zeit entleeren und für die Sauberkeit dieser Behälter, deren Standorte und der unmittelbaren Umgebung ihres Geschäftes sorgen.

Wenn in unmittelbarer Umgebung dieser Einrichtungen Abfälle liegen gelassen werden auf einer Weise, die nicht den Bestimmungen vorliegender Verordnung entspricht, kann die Gemeinde diese auf Kosten des Inhabers von Amts wegen entfernen oder entfernen lassen.

ARTIKEL 18 : VERPFLICHTUNG FÜR MIETER VON WOHNHÄUSERN ODER APPARTEMENTGEBÄUDEN

Die Vermieter von Wohnhäusern oder Appartementgebäuden sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Mieter die Bestimmungen vorliegender Verordnung einhalten.

ARTIKEL 19 : VERPFLICHTUNG FÜR EIGENTÜMER ODER BETREIBER VON TOURISTISCHEN INFRASTRUKTUREN

Die Eigentümer oder Betreiber von touristischen und zeitweiligen Beherbergungsinfrastrukturen wie zum Beispiel Jugendherbergen, Campingplätze, Jugendlager,... sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kunden die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung einhalten.

KAPITEL 6 : ZUWIDERHANDLUNGEN

Anm.d.Red. : Je nach Wunsch der Gemeinde, entweder einer Polizeistrafe oder eine Verwaltungsstrafe (Bußgeld).

ARTIKEL 20 : POLIZEISTRAFE⁶⁵

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen vorliegender Verordnung, für die keine Strafe aufgrund eines Dekrets vorgesehen sind, werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet.

⁶⁵ Die Gemeinde muss zwischen Polizeistrafen und verwaltungsrechtlicher Ahndung auswählen, sie darf nicht die zwei Systeme vorsehen. Sie muss also einen der Artikel 20 oder 20 bis auswählen.

KAPITEL 7 : DAUER

ARTIKEL 21 : INKRAFTTRETEN

Vorliegende Verordnung tritt 5 Tage nach ihrer Veröffentlichung gemäß Artikel 114 des neuen Gemeindegesetzes in Kraft.

Vorliegender Beschluss annulliert und ersetzt die voraufgehende "Allgemeine Verwaltungspolizeiverordnung bezüglich der Sammlung der Haushaltsabfälle und der gleichgestellten Abfälle", sowie alle Bestimmungen hinsichtlich der Abfälle, die in anderen voraufgehenden Gemeindeordnungen oder Polizeiverordnungen enthalten wären

KAPITEL 8 : ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Klauseln, welche die in den Artikeln 3, 5.5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 18 und 19 angeführten Verbote und Ausführungsmodalitäten regeln, kommen erst zur Anwendung bei der Einführung durch die Gemeinde der verschiedenen Sammlungen, welche den gewöhnlichen Dienst darstellen.

Punkt 7.- Bau einer Brücke über die Our für Radfahrer und Wanderer : Genehmigung eines
----- Honorarvertrages.

In Anbetracht, dass die Gemeinde Burg-Reuland in Zusammenarbeit mit der Verbandsgemeinde Prüm eine Brücke über den Grenzfluss Our für Radfahrer und Wanderer errichten will ;

In Anbetracht, dass diese Brücke der touristischen Entwicklung des deutsch-belgischen Naturpark Hohes Venn-Eifel dienen soll ;

In Anbetracht, dass die Bauträgerschaft dieses Projektes sowohl auf belgischer als auch auf deutscher Seite bei der Gemeinde Burg-Reuland liegen soll ;

In Anbetracht, dass demzufolge ein Projektautor zwecks Erstellung dieses Projektes zu bezeichnen ist ;

In Anbetracht, dass demzufolge ein Dienstleistungsvertrag abzuschließen ist ;

In Anbetracht, dass die Bedingungen bezüglich dieses Dienstleistungsvertrages vom Gemeinderat festzulegen sind ;

Nach Beratung über die festzulegenden Vertragsbedingungen ;

Nach Kenntnisnahme der allgemeinen und besonderen Vertragsbedingungen, die auf den abzuschließenden Vertrag Anwendung finden ;

Nach Durchsicht der vom Bürgermeister –und Schöffenkollegium aufgestellten Vertragsbedingungen ;

Herr ZEYEN beanstandete die Anfertigung eines Lastenheftes in französischer Sprache ;

Auf Grund von Art.117 und 234 des neuen Gemeindegesetzes ;

Auf Grund von Art.17§2 des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer –und Dienstleistungsverträge ;

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

- 1) für nachstehend angeführten Dienst einen Auftrag zu vergeben : Bau einer Brücke über die Our ;
- 2) die diesem Beschluss als Anlage beigefügten Vertragsbedingungen bezüglich Abschluss eines Dienstleistungsvertrages mit einem oder mehreren privaten Projektautoren werden genehmigt ;
- 3) diesen Auftrag im Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung zu vergeben ;
- 4) drei freiberufliche Projektautoren sind zu kontaktieren.

Punkt 8.- S.G.Rapid Oudler – Antrag auf Bezuschussung für die Instandsetzung des C-
----- Fußballfeldes.

Nach Kenntnisnahme obengenannten Antrages vom 09. September 2004 ;
In Anbetracht, dass die S.G. Rapid Oudler der einzige Fußballklub der Gemeinde ist
und sehr viel Jugendarbeit betreibt ;

In Anbetracht, dass die S.G. Rapid Oudler +/- 250 Mitglieder zählt, davon +/- 120
Jugendspieler ;

In Anbetracht, dass die S.G. Rapid Oudler über 3 Sportplätze verfügt, die ständig in
Ordnung gehalten werden müssen ;

In Anbetracht, dass der C-Fußballplatz einer dringenden Instandsetzung ; d.h. Fräsen,
einsäen, walzen und düngen, bedarf ;

In Anbetracht, dass die vorgenannten Arbeiten sich auf 800 € belaufen ;
BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig der S.G. Rapid Oudler einen Zuschuss von 800 €
für die Instandsetzung des C-Fußballplatzes zu gewähren.

In öffentlicher Sitzung.

Punkt 21bis.- Ankauf von Verkehrsschildern.

In Anbetracht, dass an der Kreuzung „Friedhof“ in Thommen bereits verschiedene
Unfälle stattgefunden haben ;

In Anbetracht, dass die Kreuzung „Haus Brever“ in Thommen ebenfalls sehr gefährlich
ist ;

In Anbetracht, dass es somit notwendig ist diese Kreuzungen dringlichkeitshalber mit
Verkehrsschildern auszustatten ;

Auf Grund von Art.97 des neuen Gemeindegesetzes ;

Auf einstimmigen Beschluss aller anwesenden Mitglieder gelangt dringlichkeitshalber
zur Tagesordnung obengenannter Punkt :

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

- 1) vier Schilder von 900X1.700mm versehen mit der Aufschrift „KREUZUNG“
„CARREFOUR“ sowie mit den Schildern A51 und B17 zu kaufen ;
- 2) das Kollegium mit der Ausführung dieses Beschlusses zu beauftragen.

Der Sekretär,

Der Vorsitzende,

